



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-
Ring 3
1017 Wien

Zahl: 642/90-Dr.Wi./Gf.

Sachbearbeiter: Dir.Dr.J.Wimmer
Dipl.Ing.G.Sorger
Ing.O.Pöchinger
Klappe/Durchwahl: 212

Betrifft	GESETZENTWURF
Zu	18.9.90
Datum:	14. SEP. 1990
Verteilt	18.9.90 FHO

Linz, am 1990-09-12

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes - 2. Begutachtungsverfahren**

Die Bundesanstalt für Agrarbiologie übermittelt zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes im 2. Begutachtungsverfahren folgende Stellungnahme:

Zu Teil 1 Allgemeine Bestimmungen:

Vor den unter § 1 festgelegten Begriffsbestimmungen des Gesetzentwurfes sollten vorrangig und grundsätzlich zu beachtende Erwägungen als Zweckbestimmung vorangestellt werden, worin die Motivationen öffentlichen Interesses an zweckentsprechenden Regelungen bei der Herstellung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, beim Verkehr mit diesen Stoffen, sowie bei der Verfütterung von Futtermitteln enthalten sind (Beispiele: 1.) Entwurf zum Futtermittelgesetz (1987) bzw. Deutsches Futtermittelgesetz § 1.)

Die Zielsetzungen dieses Gesetzesentwurfes sind zwar unmißverständlich und ausführlich in den Erläuterungen und im Vorblatt festgehalten, sind in dieser Form jedoch nicht rechtsverbindlich.

Zu § 1: Unter Begriffsbestimmungen sollte auch der Begriff Heimtiere definiert werden. Der in den letzten Jahren ständig expandierende Markt für Heimtierfuttermittel müßte Anlaß genug sein, im Gesetz festzulegen, daß Heimtiere dem im Gesetzesentwurf wiederholt vorkommenden Ausdruck "Tiere" zuzuordnen sind, um sicherzustellen, daß durch Futtermittel die Gesundheit der Heimtiere nicht beeinträchtigt wird und die Käufer dieser Futtermittel vor Täuschungen geschützt werden muß.

Zu § 1 (5): Nutztiere sind Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Speisefische, Wild und sonstige Tiere, die im Rahmen landwirtschaftlicher Tierproduktion gehalten werden.

Begründung: Wild spielt für die Ernährung im Rahmen der Nahrungsmittelkette ebenfalls eine Rolle.

Zu § 5 (2) Zi.1 betreffend Ausnahmeregelung für Einzelfuttermittel: Diese Ausnahmeregelung ist unbefriedigend. Dadurch wäre die Verwendung von bedenklichen Einzelfuttermitteln möglich, solange es sich um die sogenannten "anderen Tiere" handelt, die jedoch ebenfalls vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Einzelfuttermittel geschützt werden müssen.

Zu § 9 (2): In die Verordnungsermächtigung sollte für bestimmte Futtermittel auch die Angabe einer Verwendungsablaufsfrist aufgenommen werden, sowie eine Angabe von sachgerechten Lagerungsbedingungen. Dies wäre zweckmäßig bei Produkten, die Wirkstoffe enthalten, sehr fettreich sind, tiefgefrorene Produkte und dgl.

Zu § 12 (2): Futtermittelkommission - Zusammensetzung
Der Futtermittelkommission soll wie bisher ein Vertreter der Untersuchungsanstalten angehören. Es erscheint unverständlich, daß ausgerechnet die am engsten mit der Futtermitteluntersuchung und der Futtermittelüberwachung befaßten Fachkräfte ausgeschlossen werden sollen.
§ 12 (4) stellt lediglich eine Kann-Bestimmung dar und kann wohl kaum als Ersatz betrachtet werden.

Zu § 14 (1): Der Ausdruck "Unbedenklichkeitsbestätigung" ist insofern irreführend, als er auf Grund der "Unbedenklichkeit" einen weitaus umfangreicheren Untersuchungsaufwand voraussetzen würde, als an und für sich in der Regel zur Freigabe einer Ware notwendig ist.
Zur Ausstellung einer "Unbedenklichkeitsbestätigung" sollten neben inländischen Untersuchungsanstalten auch autorisierte ausländische Untersuchungsanstalten (z.B. LUFA-Anstalten) ermächtigt werden.

Zu § 14 (3): Die geforderte "Unverzüglichkeit" von Untersuchungen ist beim derzeitigen Personalstand der Untersuchungsanstalten kaum möglich. Dazu kommt, daß die Untersuchungsanstalten z.T. unterschiedlich instrumental ausgerüstet sind. Linz ist z.B. nicht in der Lage, Aminosäuren zu untersuchen, andere Untersuchungsanstalten können z.B. Antitiotika, Wirkstoffe oder organische Schadstoffe nicht analysieren. Die Proben müßten daher verschickt werden, was wiederum mehr Zeit kosten würde. Daher sollten, wie bereits im Abs. 1 angeführt, zur Ausstellung einer "Unbedenklichkeitsbestätigung" neben inländischen Untersuchungsanstalten auch autorisierte ausländische Untersuchungsanstalten (z.B. LUFA-Anstalten) ermächtigt werden.

Zu § 15 (2): Die Verordnungsermächtigung sollte auch auf den Handel ausgedehnt werden, da Futtermittel beim Vertrieb und allfälliger unsachgemäßer Lagerung hygienischen Gefährdungen ausgesetzt sein können.

Im Anschluß an § 15 (2) Zi.3, wäre es überlegenswert, Bestimmungen einzufügen, wonach Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt werden dürfen, die a) von der zuständigen Behörde anerkannt sind, sowie b) die Voraussetzung für diese Anerkennung erbringen. In dieser Rechtsverordnung sollte vorgeschrieben werden können, daß, wenn Tatsachen bekannt sind, daß der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder die Sachkenntnis nicht hat, die Anerkennung verweigert werden kann (siehe Deutsches Futtermittelgesetz).

Zu § 18 (5): Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits als Organe der Futtermittelkontrolle tätig waren, gelten als fachlich befähigt im Sinne des Abs. 2. In einer Verordnung sollten jedoch auch für diese Organe Fortbildungsveranstaltungen in bestimmten Zeiträumen vorgesehen werden.

Zu § 19 (5) sollte zusätzlich eingeführt werden: Zur Verhütung dringender Gefahren (Gefahr im Verzug) dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen.

Erklärung: Ausnahmeregelung wird zur Vermeidung dringender Gefahren analog dem deutschen Futtermittelgesetz vorgeschlagen.

Zu § 19 (7): Die Aufsichtsorgane haben bei der Nachschau tunlichst Störungen des Betriebsablaufes sowie jedes Aufsehen zu vermeiden (Mit dem Ausdruck "jede" Störung könnte jegliche Kontrolle verhindert werden. Kontrolle stellt immer eine gewisse Störung des normalen Betriebsablaufes dar).

§ 21 (1): Vorläufige Beschlagnahme

Wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Futtermittel entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3 Abs. (1) in den Verkehr gesetzt werden soll, so muß das Kontrollorgan ebenfalls in die Lage versetzt werden, durch die Maßnahme der vorläufigen Beschlagnahme, eine Inverkehrsetzung dieses Futtermittels zu verhindern. Das primäre Anliegen des Futtermittelgesetzes, nämlich der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, müßte gegenüber dem § 3 Abs. (2) Vorrang haben.

Daher wäre einzufügen: daß sie entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 oder entgegen § 6 Abs. 1 in Verkehr gebracht oder verfüttert werden.

Zu § 21 (7): Genauere Regelungen wären im Verordnungsweg festzulegen.

Zu § 22 (1) Zi.3: Alle für die Kontrolle maßgeblichen Urkunden und geschäftlichen Unterlagen wie Herstellungsrezepturen, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, **Rechnungen** und dgl. sind in den Betriebs- oder Geschäftsräumen vorzulegen.

§ 25: Strafbestimmungen:

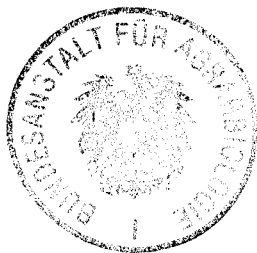
Die Bundesanstalt für Agrarbiologie ist der Meinung, daß für besonders schwerwiegende Verstöße gegen futtermittelrechtliche Vorschriften **gerichtliche** Strafbestimmungen vorzusehen sind.

Abgesehen davon, daß bei Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften großer Schaden angerichtet werden kann, wird in diesem Gesetzesentwurf dem verstärkten Schutz des Menschen, der mittelbar durch Verzehr qualitativ nicht einwandfreier tierischer Erzeugnisse gefährdet werden kann, Priorität eingeräumt. Wird, wie in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf noch dazu auf eine gewisse Gleichartigkeit der Materien mit dem Lebensmittelgesetz verwiesen, so ist die Androhung von gerichtlichen Strafen wohl durchaus gerechtfertigt und ist in diesem auch eine gewisse abschreckende Wirkung von Bedeutung.

Bespielgebend wären die Strafbestimmungen im 1. Entwurf zum Futtermittelgesetz und die derzeit gültige deutsche Futtermittelgesetzgebung.

Bedauerlich ist die Tatsache zu werten, daß die sowohl im ersten Gesetzesentwurf in § 32 als auch im derzeit gültigen Düngemittelgesetz verankerte **Anzeigepflicht** nicht im gegenständlichen Gesetzesentwurf aufscheint.

Damit wäre endlich den seit Jahrzehnten praktizierten (ungesetzlichen) gebührenpflichtigen Beanstandungen ein Riegel vorgeschoben.



Direktor:

(Dipl.Ing.Dr.Josef Wimmer)